

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung
zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft
an der Universität Regensburg
(Promotionsordnung)
Vom 13. Mai 1993
(KWMBI II S. 531)**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg (Promotionsordnung) vom 12. Oktober 1978 (KMBI II 1979 S. 53), geändert durch Satzung vom 04. Mai 1983 (KMBI II S. 813), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird eingefügt:

"Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften.

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher

Weise."

2. In § 1 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort "Grad" die Worte "einer Doktorin beziehungsweise" eingefügt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Anmeldungs Voraussetzungen

(1) Ein Promotionsvorhaben kann anmelden, wer

1. an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung abgelegt hat, in welcher mindestens die Gesamtnote "gut" erzielt worden ist, oder

2. an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Abschlußprüfung oder an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes eine andere Abschlußprüfung mit mindestens gutem Erfolg abgelegt hat, sofern sie vom Promotionsausschuß als gleichwertig anerkannt wird, oder

3. an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung mit der Gesamtnote "befriedigend" abgelegt hat, sofern der Promotionsausschuß aufgrund der Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere wissenschaftliche Befähigung feststellt, oder

4. eine Promotionseignungsprüfung gemäß den §§ 6 a und 6 b bestanden hat.

Die Anmeldung setzt ferner voraus, daß zwei Prüfer im Sinne von § 3 zur Mitwirkung im Betreuungsausschuß bereit sind.

(2) Die Anmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Bewerber

1. die in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt oder

2. eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder

3. unwürdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BayHSchG ist oder

4. die in § 2 a Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt."

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a
Anmeldung

(1) Der Bewerber meldet sein Promotionsvorhaben schriftlich beim Dekan an.

(2) Der Anmeldung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere Ausbildung und Werdegang des Bewerbers hervorgehen;

2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht an der Universität bedienstet ist;

3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die abgelegte Hochschulabschlußprüfung sowie - gegebenenfalls - das Ergebnis der abgelegten Promotionseignungsprüfung;

4. eine Erklärung von zwei Prüfern im Sinne des § 3, daß sie zur Mitwirkung im Betreuungsausschuß bereit sind;

5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß der Bewerber nicht schon eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die Anmeldung entscheidet der Dekan. § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt."

5. In § 3 Nr. 2 werden die Worte "vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200)" gestrichen.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"alle Professoren der Fakultät,"

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang nach Art 48 BayHSchG, der Ausschluß von Mitgliedern wegen persönlicher Beteiligung nach Art 50 BayHSchG. Bei der Bewertung von Promotionsleistungen dürfen nur die Mitglieder des Promotionsausschusses mitwirken, die als Prüfer im Promotionsverfahren bestellt werden können."

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Promotionsausschuß kann seine Befugnisse durch Beschluß auf den Dekan übertragen. Eine Delegation ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2;
2. Feststellung der besonderen wissenschaftlichen Befähigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3;
3. Annahme und Benotung der Dissertation gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1.

Der Dekan unterrichtet die Mitglieder des Promotionsausschusses über anstehende Entscheidungen im Rahmen der übertragenen Befugnisse. Der Promotionsausschuß entscheidet, wenn ein Mitglied des Promotionsausschusses dies innerhalb einer Woche beim Dekan beantragt. Liegt dem Dekan bis zum Ablauf der in Satz 4 genannten Frist kein Antrag auf Entscheidung durch den Promotionsausschuß vor, so trifft er die Entscheidung."

8. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6 a und 6 b eingefügt:

"§ 6 a
Zulassung zur Promotionseignungsprüfung

(1) Zur Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. den Studiengang Betriebswirtschaft an einer Fachhochschule wenigstens mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen hat,

2. noch an keiner anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,

3. zwei Seminarscheine aus den Fächern gemäß § 6 b Abs. 4 Satz 2 an der Universität Regensburg mit wenigstens der Note "gut" erworben hat und

4. das Einverständnis zweier Prüfer im Sinne von § 3 vorweist, daß sie zur Mitwirkung im Betreuungsausschuß bereit sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere Ausbildung und Werdegang des Bewerbers hervorgehen,

2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht an der Universität bedienstet ist,

3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die abgelegte Fachhochschul-Abschlußprüfung,

4. zwei Seminarscheine gemäß Absatz 1 Nr. 3,

5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß der Bewerber nicht schon eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat,

6. die Angabe des Gebiets, in dem der Bewerber die Dissertation anzufertigen beabsichtigt, und gegebenenfalls eine Erklärung über die Wahl der Fächer gemäß § 6 b Abs. 4 Satz 2,

7. eine Erklärung von zwei Prüfern im Sinne des § 3, daß sie zur Mitwirkung im Betreuungsausschuß bereit sind.

(3) Die Zulassung ist zurückzuweisen, wenn der Bewerber

1. die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder

2. sich der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat oder

3. die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Dekan. Er teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit; im Falle der Ablehnung ist die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 b

Durchführung der Promotionseignungsprüfung

(1) In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er über die für eine Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt; mit der wissenschaftlichen Arbeit muß er insbesondere zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem

selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Promotionseignungsprüfung umfaßt

1. eine wissenschaftliche Arbeit in dem Gebiet, in dem der Bewerber die Dissertation anzufertigen beabsichtigt,

2. schriftliche und mündliche Prüfungen in zwei Fächern nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg vom 10. Februar 1992 (KWMBI II S. 225) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Dekan bestellt einen der Prüfer, die sich zur Mitwirkung im Betreuungsausschuß bereiterklärt haben, als Betreuer für die wissenschaftliche Arbeit. Dieser weist dem Bewerber, der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die Arbeit soll vom Thema und von der Aufgabenstellung her so begrenzt sein, daß sie innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen werden kann. Die wissenschaftliche Arbeit wird von den zwei Prüfern, die sich zur Mitwirkung im Betreuungsausschuß bereiterklärt haben, beurteilt. Führt die Beteiligung zweier Prüfer zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung des Prüfungsablaufs, so genügt die Beurteilung durch einen Prüfer. § 14 Abs. 1 der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Diplomprüfungsordnung gilt entsprechend. Wird die wissenschaftliche Arbeit mit einer schlechteren Note als 2,5 bewertet, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. §§ 29 Abs. 6, 30 Abs. 1 und 2 der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Diplomprüfungsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Dekan und anstelle des Fachvertreters die beiden Prüfer treten.

(4) Wurde die wissenschaftliche Arbeit mindestens mit der Note 2,5 bewertet, so muß sich der Bewerber in dem unmittelbar folgenden Diplomprüfungstermin den schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 unterziehen; dies teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Die Prüfungen erstrecken sich auf

1. die Fächer "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" und "Theoretische Volkswirtschaftslehre", wenn der Bewerber gemäß § 6 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 das Gebiet "Betriebswirtschaftslehre" angegeben hat,

2. die Fächer "Theoretische Volkswirtschaftslehre" und nach Wahl des Bewerbers "Wirtschaftspolitik" oder "Finanzwissenschaft", wenn der Bewerber das Gebiet "Volkswirtschaftslehre" angegeben hat,

3. nach Wahl des Bewerbers auf die unter Nummer 1 oder Nummer 2 angegebenen Fächer, wenn der Bewerber das Gebiet "Statistik" oder "Wirtschaftsgeschichte" angeben hat.

Erzielt der Bewerber nicht in allen Prüfungsleistungen jeweils mindestens die Note 2,5, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(5) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan unterschriebene Bescheinigung.

(6) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung des

Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden, sofern nicht der Dekan dem Bewerber wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. Eine in der Promotionseignungsprüfung mit mindestens der Note 2,5 bewertete wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Dekan die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen; er teilt diese Entscheidungen dem Bewerber schriftlich mit.

9. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer

1. zur Promotion angemeldet ist;
2. eine Dissertation vorgelegt hat, die den Anforderungen des § 11 entspricht.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder
3. unwürdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BayHSchG ist oder
4. die Unterlagen nach § 8 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig vorlegt."

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zieht der Bewerber seinen Antrag zurück, nachdem ihm die Zulassung gemäß § 9 mitgeteilt wurde, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet; darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung,
2. eine erneute Erklärung gemäß § 2 a Abs. 2 Nr. 5,
3. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht an der Universität bedienstet ist."

11. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Entscheidung wird dem Bewerber durch den Dekan mitgeteilt, im Fall der Ablehnung

ergänzt um eine Rechtsbehelfsbelehrung."

12. Vor § 16 wird die Überschrift "IV. Disputation" durch die Überschrift "IV. Mündliche Prüfung" ersetzt.

13. An die Stelle der bisherigen §§ 16 bis 20 treten folgende Bestimmungen:

"§ 16 Mündliche Prüfungsteile

Die mündliche Prüfung besteht aus dem Rigorosum und der Disputation.

§ 17 Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache in zwei mit dem Dissertationsthema zusammenhängenden Fächern. Die Bestimmung der Fächer erfolgt durch den Bewerber im Einvernehmen mit dem Betreuungsausschuß.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät, die dem Kreis der Betreuer angehören sollen, als Prüfer. Ist ein Betreuer nicht Mitglied der Fakultät, so kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen diesen mit dessen Einverständnis zum Prüfer bestellen.

(3) Die wissenschaftliche Aussprache dauert insgesamt 90 Minuten; sie ist nicht öffentlich.

(4) Den Termin des Rigorosums bestimmen die Prüfer im Benehmen mit dem Bewerber. Zu dem Termin wird der Bewerber vom Dekan mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich geladen.

(5) Das Rigorosum ist bestanden, wenn wenigstens ein Prüfer die Leistung in der wissenschaftlichen Aussprache gemäß § 13 Abs. 2 mindestens mit der Note "rite" bewertet.

(6) Das Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber den Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt. Legt der Bewerber eine begründete Entschuldigung vor und wird diese vom Promotionsausschuß anerkannt, so bestimmen die Prüfer einen weiteren Termin für das Rigorosum im Benehmen mit dem Bewerber.

§ 18 Disputation

(1) Ist das Rigorosum bestanden, so bestellt der Fachbereichsrat einen Disputationsausschuß. Der Disputationsausschuß erörtert mit dem Bewerber die Hauptergebnisse der Dissertation. Er prüft dabei, ob der Bewerber sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt.

(2) Der Disputationsausschuß besteht aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät (Disputationsgegner), die dem Kreis der Berichterstatter angehören sollen, sowie dem Dekan als Vorsitzendem. Ist der Dekan verhindert, so bestellt er einen Stellvertreter als Vorsitzenden. Ist ein Berichterstatter nicht Mitglied der Fakultät, so kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen diesen mit dessen Einverständnis zum Mitglied des Disputationsausschusses bestellen.

(3) Der Disputationsausschuß bestimmt den Termin der Disputation im Benehmen mit dem Bewerber. Zum Disputationstermin wird der Bewerber vom Dekan mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich geladen. Der Bewerber legt dem Dekan spätestens eine Woche vor der Disputation die Ergebnisse seiner Dissertation in thesenartiger Darstellung vor; die Anzahl der Ausfertigungen der Thesen wird dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt. Die Thesen stellt der Dekan den Disputationsgegnern sowie den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät zusammen mit der Einladung zur Disputation zu.

(4) In der Disputation trägt der Bewerber in etwa 20 Minuten die Ergebnisse seiner Dissertation vor. Vortrag und anschließende Prüfung dauern zusammen etwa 90 Minuten. Die Disputation ist öffentlich.

(5) Die Disputation ist bestanden, wenn beide Disputationsgegner die Disputationsleistung gemäß § 13 Abs. 2 jeweils mindestens mit der Note "rite" bewertet haben. Bewertet einer der Disputationsgegner die Disputationsleistung mit der Note "insuffizienter", so stellt der Disputationsausschuß mehrheitlich fest, ob die Disputation bestanden ist. Wird das Bestehen festgestellt, so gilt die Disputation als mit der Note "rite" bewertet.

(6) § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 19 Wiederholung

Ein nicht bestandenenes Rigorosum und eine nicht bestandene Disputation können einmal wiederholt werden. Der Antrag an den Dekan auf Zulassung zur Wiederholung kann nur binnen einen Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen gestellt werden. Für die Wiederholung gilt § 17 beziehungsweise § 18 entsprechend. Wird das Rigorosum oder die Disputation ein zweites Mal nicht bestanden oder stellt der Bewerber innerhalb der festgelegten Frist keinen Antrag auf Wiederholung, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet."

14. Die bisherigen §§ 21 bis 30 werden §§ 20 bis 29.

15. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In die Gesamtnote einer erfolgreichen Promotion gehen die Note der Dissertation zu 2/3 und das jeweilige arithmetische Mittel der Noten des Rigorosums und der Disputation je zu 1/6 ein."

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese enthält das Thema der Dissertation, die Note der Dissertation und die Gesamtnote nach § 20."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat "§ 24" durch das Zitat "§ 23" ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat "§ 21 Abs. 3" durch das Zitat "§ 20 Abs. 3" und die Zahl "150" durch die Zahl "80" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl "150" durch die Zahl "80" und jeweils die Zahl "30" durch die Zahl "6" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in ihm wird jeweils die Zahl "30" durch die Zahl "6" ersetzt.
- e) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) Die Verpflichtung des Doktoranden zur Ablieferung von 80 Exemplaren seiner Dissertation lebt wieder auf, falls die Pflichtexemplare beziehungsweise Sonderdrucke gemäß Absatz 3 nicht innerhalb von zwei Jahren beim Dekanat eingehen. Die 80 Exemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres beim Dekanat abzuliefern; eine Fristverlängerung gemäß Absatz 5 ist nicht zulässig."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 27. April 1993 Nr. X/6-3/58 692.

Regensburg, den 13. Mai 1993 Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Helmut Altner)

Die Satzung wurde am 13. Mai 1993 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 1993 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 1993.